

## Verhalten bei Schadenfällen

**Richtiges Verhalten spart Zeit und Geld.**

### Allgemeines

Als Versicherter der usic-Stiftung gehört es zu Ihren Pflichten, von Anfang an alles zu tun, um ungerechtfertigte Haftungsansprüche erfolgreich abzuwehren. Wenn Sie die Ihnen obliegenden Mitwirkungspflichten unterlassen, müssen Sie unter Umständen mit Leistungskürzungen der Versicherung rechnen. Umgekehrt bietet Ihnen die usic-Haftpflichtversicherung Rechtsschutz an. Das richtige Verhalten bei Schadenfällen ist damit Sache der Geschäftsleitung, aber auch Sache der Personen auf der Baustelle. Diese sind daher entsprechend *zu instruieren*.

Bei Unfällen mit Personenschäden werden die Strafverfolgungsbehörden aktiv. Was dabei besonders zu beachten ist, wird hier *kursiv* hervorgehoben. Die strafrechtliche Beurteilung kann für die Haftungsfrage präjudizierend wirken.

### 1. Rettung von Personen, Bannenen von Gefahren:

Zuerst sind verletzte Personen zu retten und anhaltende akute Gefahren für Personen oder Sachen einzudämmen. Bei Personenschäden und bei Gefahren für Personen sind die Polizei und die lokale Baubehörde zu benachrichtigen.

### 2. Informieren der usic-Versicherung:

**Wann immer Tatsachen auftreten, die zu einem Haftpflichtanspruch gegen einen Versicherten führen könnten, müssen Sie sofort die Geschäftsstelle der usic-Stiftung informieren.**

Eine Schadenmeldung an die Geschäftsstelle der usic-Stiftung, c/o SRB Assekuranz Broker AG, zuhanden Frau H. Spinner, ist auf jeden Fall erforderlich, wenn eine eindeutige schriftliche Äusserung eines Dritten vorliegt, der eine Haftpflicht behauptet.

Rettungsmassnahmen sind ohne Absprache vorzunehmen, wenn Zeitnot besteht.

### 3. usic-Rechtsschutz:

Dieser Rechtsschutz bezieht sich auf die Abwehr von ungerechtfertigten Haftpflichtansprüchen. Ihren Anspruch auf Rechtsschutz sollten Sie möglichst früh nutzen, denn in der Phase unmittelbar nach Eintritt eines Schadens werden oftmals Entscheidungen gefällt, die einen wesentlichen Einfluss auf die rechtliche Beurteilung der Verantwortlichkeiten und damit auf die Haftungsansprüche haben.

### 4. Massnahmen nach dem Schadeneintritt:

Aus haftpflichtrechtlicher Sicht sind nach Eintritt eines Schadens insbesondere die Beweissicherung und die Schadenminderungspflicht von zentraler Bedeutung:

**Beweissicherung:** Bevor Sie durch Massnahmen einen Bau-schaden bzw. einen Mangel beheben, muss die Beweissicherung durchgeführt werden. Bei Fragen steht Ihnen der Rechtsschutz der usic-Versicherung zur Verfügung. Vermeiden Sie es Veränderungen vorzunehmen, bevor der bestehende Zustand beweismässig sichergestellt ist (Ausnahme: eigentliche Rettungsmassnahmen).

### Schadenminderungspflicht:

Es besteht eine grundsätzliche Schadenminderungspflicht aller Versicherten. Soweit Sie von sich aus oder im Auftrag des Bauherrn Massnahmen zur Schadensminderung oder -behebung treffen, so sind mit allen Beteiligten die geplanten Massnahmen abzusprechen.

Die Schadenminderungspflicht bedeutet, dass Sie die notwendigen Ressourcen einsetzen müssen, um den Schaden tief zu halten. Allenfalls müssen auch Dritte hinzugezogen werden. Stimmen Sie jedoch Ihr Verhalten und die zu treffenden Massnahmen mit der usic-Versicherung ab.

### 5. Vorsicht bei mündlichen Aussagen:

*Bei Unfällen mit Personenschaden beginnen die Polizei und Untersuchungsbehörden meist noch auf der Baustelle mit den ersten Befragungen der möglichen Verantwortlichen. Dabei stehen die Befragten oft unter dem Schock der Ereignisse und sind von Betroffenheit geprägt.*

*Geben Sie den Behörden Auskunft (obwohl Sie dazu nicht verpflichtet sind); beachten Sie*

*aber, dass alle Aussagen gegen Sie bzw. gegen Ihren Arbeitgeber verwendet werden können. Darum: Sagen Sie nur, was Sie wirklich wissen – keine Vermutungen, Spekulationen und Annahmen! Seien Sie vorsichtig und machen Sie keine voreiligen Zusagen. Nehmen Sie sich Zeit, Ihre Akten zu studieren und Ihre Antworten seriös vorzubereiten. Wenn Sie unsicher sind, nehmen Sie sich das Recht, weitere Aussagen erst nach Rücksprache mit Ihrem Anwalt zu machen.*

Äussern Sie sich gegenüber der Presse und Experten nur äusserst zurückhaltend oder gar nicht. Lassen Sie sich von beiden nicht zu Aussagen verleiten, die Ihnen in den rechtlichen Verfahren schaden könnten. Machen Sie insbesondere keine Aussagen zu Schadensursachen. Auch hier gilt: Keine Vermutungen, Spekulationen und Annahmen!

## **6. Vorsicht beim Schriftverkehr:**

Anerkennen Sie auch im Schriftverkehr keine Verantwortlichkeiten, bevor die Ursachen und Rechtsverhältnisse eingehend geklärt sind. Denken Sie daran, dass allein die Tatsache, dass man es hätte anders oder

besser machen können, längst nicht bedeutet, dass Sie haften. Argumentieren Sie nach Möglichkeit nicht mit Vertrags- oder Gesetzesbestimmungen, bevor Sie einen Juristen hinzugezogen haben. Manchmal verbaut man sich durch vorschnelle vertragliche oder juristische Argumente die spätere Geltendmachung von besseren rechtlichen Argumenten.

Falsche Sachverhaltsdarstellungen in der Korrespondenz Anderer sind umgehend, klar, deutlich und schriftlich zurückzuweisen. Gefährlich ist insbesondere, wenn Andere Gesprächsinhalte falsch bestätigen. Vermeiden Sie detaillierte fachliche Ausführungen, denn abgesehen vom Risiko, sich in Widersprüche zu verstricken, ist es auch ein Vorteil, einen Wissensvorsprung zu behalten.

Vermeiden Sie emotionale Vorwürfe gegenüber anderen Baubeteiligten. Vor allem die Behauptungen, ein bestimmter Umstand sei ja „offensichtlich“ oder auch „für jeden Baulaien erkennbar“ gewesen, sind zu vermeiden, denn daraus wird allenfalls geschlossen, dass Sie das Problem erkannt hatten, aber nicht eingeschritten sind.

## **7. Wichtige Adressen:**

### **Geschäftsstelle:**

SRB Assekuranz Broker AG  
Postfach, 8048 Zürich  
Tel. 044 497 87 80  
Fax: 044 497 87 88

Frau Heidi Spinner  
heidi.spinner@srb-group.com

### **Rechtsberater:**

Scherler + Siegenthaler  
Rechtsanwälte AG  
Marktgasse 1  
Postfach 102  
8402 Winterthur  
Tel. Nr. 052 265 77 77  
Fax Nr. 052 265 77 70

Dr. Thomas Siegenthaler  
siegenthaler@advo-net.ch

### **Versicherung:**

"Zürich"  
Versicherungs-Gesellschaft  
Postfach, 8085 Zürich  
Tel. 044 628 22 47  
Fax 044 623 22 47

Frau Anja Mangold  
anja.mangold@zurich.ch